

Abkommen
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich
über die Nutzbarmachung des Inn und seiner Zuflüsse im Grenzgebiet

Reglement
der gemeinsamen Aufsichtskommission

Gemäss Artikel 8 des schweizerisch-österreichischen Abkommens vom 29. Oktober 2003 über die Nutzbarmachung des Inn und seiner Zuflüsse im Grenzgebiet (SR 0.721.809.163.1) bilden die Vertragsstaaten zwecks zwischenstaatlicher Koordination der Aufsicht über Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen im Geltungsbereich des Abkommens eine gemeinsame Aufsichtskommission. Die Kommission organisiert ihre Arbeit selbst.

Gestützt auf diese staatsvertragliche Vorgabe sind die Vertreter beider Vertragsstaaten übereingekommen, für die künftigen Arbeiten der Aufsichtskommission folgendes Reglement zu erlassen.

Artikel 1 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen des "Gemeinschaftskraftwerks - Inn" (GKI) wird durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten wahrgenommen. Die Aufsichtskommission stellt die notwendige Koordination zwischen den Behörden beider Vertragsstaaten sicher. Sie prüft und gibt Empfehlungen ab für sämtliche Fragen, die für die Durchführung des obgenannten Abkommens in den Bereichen Bau, Betrieb und Instandhaltung des GKI von zwischenstaatlichem Interesse sind.

²Während der Bauphase werden fachspezifische grenzüberschreitende Fragestellungen, die direkt zwischen Fachpersonen erörtert werden sollen und zeitnah einer gemeinsamen Entscheidung bedürfen, in der Begleitkommission geklärt. Die im Rahmen der Begleitkommission abgestimmten Lösungen werden der Aufsichtskommission mitgeteilt. Die Aufsichtskommission beurteilt während der Bauphase fachspezifische grenzüberschreitende Fragestellungen, für welche im Rahmen der gemeinsamen Begleitkommission keine abgestimmten Lösungen gefunden werden können.

³Die Beratung und Abstimmung von Fragestellungen, die über die in Absatz 1 geregelten Bereiche des Bau, Betriebs und der Instandhaltung hinausgehen, namentlich wasserwirtschaftliche und energierechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung des Inn und seiner Zuflüsse im Grenzgebiet sind der schweizerisch-österreichischen Inn-Kommission vorbehalten.

Artikel 2 Zusammensetzung

¹Die Kommission setzt sich aus zwei Delegationen - eine je Vertragsstaat - zusammen. Die Delegationen bestehen aus je drei Mitgliedern. Beide Delegationen sind berechtigt, Experten ihrer Wahl beizuziehen.

²Die Delegationen setzen sich über Wechsel von ihren Mitgliedern gegenseitig in Kenntnis.

³Beide Delegationen ernennen je einen Delegationsleiter.

Artikel 3 Sitzungen

¹Die Kommission kommt einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die beiden Delegationsleiter bestimmen gemeinsam Datum und Ort der Sitzung. In der Regel finden die Sitzungen alternierend in den beiden Vertragsstaaten statt.

²Bei Bedarf und wenn eine Delegation dies wünscht, können ausserordentliche Sitzungen einberufen werden.

Artikel 4 Tagesordnung

¹Die Delegationsleiter bestimmen gemeinsam die Tagesordnung der Sitzung. Sie bestimmen nötigenfalls Berichterstatter, um die traktandierten Fragen vorzustellen. Schriftliche Berichte müssen den Delegationsleitern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen.

²Die Kommission kann auf Wunsch eines Delegationsleiters Personen anhören, die befähigt sind, Auskunft zu den traktandierten Fragen zu geben.

Artikel 5 Vorsitz

Die Delegationsleiter präsidieren die Kommission abwechselnd für ein Kalenderjahr. Der Vorsitz für das Jahr 2016 fällt dem Leiter der österreichischen Delegation zu.

Artikel 6 Beschlussfassung

¹Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Kommissionsmitglieder anwesend sind.

²Entscheide der Kommission werden durch einstimmige Beschlüsse der anwesenden Kommissionsmitglieder gefasst.

³Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten können auf Antrag eines Delegationsleiters auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Zirkularbeschluss bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Kommissionsmitglieder. Die schriftliche Zustimmung kann per Brief oder per E-Mail erfolgen.

Artikel 7 Kommissionssekretariat

Das Kommissionssekretariat wird durch das Sekretariat jener Delegation geführt, die das Kommissionspräsidium inne hat.

Artikel 8 Mitteilungen

Das Kommissionssekretariat teilt den Delegationen die für die Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Informationen rechtzeitig mit. Die Mitteilung erfolgt im Hinblick auf die Sitzungen bzw. während derselben. Beide Delegationen können jederzeit zusätzliche Informationen verlangen.

Artikel 9 Einladung

Ausser in dringenden Fällen verschickt das Sekretariat die Einladung, die Tagesordnung und die nötigen Unterlagen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Sitzung an die beiden Delegationen.

Artikel 10 Protokolle

Die Sitzungsprotokolle werden durch die Delegationsleiter gemeinsam genehmigt. Nach Möglichkeit werden sie unmittelbar nach der Sitzung unterfertigt und anschliessend durch das Sekretariat verteilt.

Artikel 11 Verhinderung

Ist der Leiter einer der Delegationen verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, setzt er den Leiter der anderen Delegation über die Person in Kenntnis, die ihn vertritt.

Artikel 12 Reglementsänderungen

Bei Bedarf können die vorstehenden Regeln durch Übereinkunft der beiden Delegationen geändert werden.

Landeck, 7.6.2016

Für die
schweizerische Delegation



Christian Dupraz

Für die
österreichische Delegation



Charlotte Vogl

